

# RS OGH 2012/7/24 10Ob19/12k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.07.2012

## Norm

WEG §2 Abs4

## Rechtssatz

Ist eine Dachterrasse nur mit einer bestimmten, im Wohnungseigentum stehenden Wohnung verbunden und kann sie daher auch nur vom entsprechenden Wohnungseigentümer benützt werden, ist sie Teil dieses Wohnungseigentumsobjekts. Weder verliert sie diesen Charakter noch wird sie zum allgemeinen Teil des Hauses, weil der Rauchfangkehrer mehrmals (hier: viermal) im Jahr die Terrasse als Zugang für das Kehren eines Fanges benützen muss.

## Entscheidungstexte

- RS0127972">10 Ob 19/12k  
Entscheidungstext OGH 24.07.2012 10 Ob 19/12k

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:RS0127972

## Im RIS seit

29.08.2012

## Zuletzt aktualisiert am

22.05.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)